

Pflegegeld

Jeder kann einen Antrag stellen

VADUZ Unabhängig von Einkommen und Vermögen kann jeder, der in Liechtenstein wohnt und gesundheitsbedingt einen Betreuungs- und Pflegebedarf benötigt, einen Antrag auf Betreuungs- und Pflegegeld bei den AHV-IV-FAK Anstalten einreichen. Die Höhe der Leistungsstufe hängt vom Betreuungs- und Pflegebedarf ab. (sb)

Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes:

- **Leistungsstufe 1:** max. 10 CHF/Tag bei einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von mehr als einer Stunde pro Tag
- **Leistungsstufe 2:** max. 20 CHF/Tag mehr als zwei Stunden pro Tag
- **Leistungsstufe 3:** max. 40 CHF/Tag mehr als drei Stunden pro Tag
- **Leistungsstufe 4:** max. 80 CHF/Tag mehr als viereinhalb Stunden pro Tag
- **Leistungsstufe 5:** max. 130 CHF/Tag mehr als sechs Stunden pro Tag
- **Leistungsstufe 6:** max. 180 CHF/Tag mehr als sieben und eine halbe Stunden pro Tag

Betreuungsgutschriften Für die eigene Rente

VADUZ Personen, die in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftige Menschen betreuen, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Es handelt sich dabei nicht um eine Auszahlung während der Zeit der Betreuung, wie das beim Pflegegeld der Fall ist, sondern um eine Gutschrift für die spätere Rentenberechnung, wie dies auch bei den Beziehungsgutschriften der Fall ist. Betreuungsgutschriften müssen jährlich beantragt werden. (sb)

Ergänzungsleistungen In Notsituationen

VADUZ Für Rentner und Rentnerinnen, die in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese sind einkommens- und vermögensabhängig. Ergänzungsleistungen können bei der Gemeindekanzlei der Wohngemeinde angemeldet werden. (sb)

Lücken im System: Kinder haben das Nachsehen

Versorgung Das Betreuungs- und Pflegegeld ist ein Segen für Menschen, die aufgrund der erbrachten Betreuung nicht mehr oder nur teilweise berufstätig sein können. In der Praxis zeigen sich aber auch Lücken.

VON SILVIA BÖHLER

Mit der Geburt eines Kindes verändert sich das Leben der Eltern. Das trifft ganz besonders für Eltern zu, deren Kinder mit einer Behinderung geboren werden. «Mein Kind benötigt Begleitung», sagt Frau M. (Name der Redaktion bekannt), auch nach 14 Jahren - einer Zeitspanne, in der die anderen

Kindern meist aus dem Größten raus sind. Frau M. hat mit der Betreuung ihres Kindes quasi einen zweiten Beruf übernommen, 365 Tage, ohne Wochenende, ohne Urlaub. Mit der Behinderung ihres Kindes könne sie gut leben, in den vergangenen Jahren seien aber körperliche Beschwerden hinzugekommen, die mit einigen Operationen verbunden waren. «Eine intensive Zeit der Betreuung, denn bei ihren vielen Spitalaufenthalten braucht das Kind die Mama an seiner Seite», sagt Frau M., die ihre Berufstätigkeit unter anderem deshalb stark reduziert hat. Aktuell versuche sie, Beruf und Privatleben irgendwie zu jonglieren.

«Ohne das Pflegegeld hätte ich wahrscheinlich grosse Existenzängste.»

FRAU M.

Rückforderungen können sich schnell auf mehrere Tausend Franken belaufen und die Familien in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Frau M. würde es deshalb begrüßen, wenn die Abrechnungsmodalitäten vereinfacht würden.

Kein Anspruch auf Pflegegeld

Sobald Pflegebedürftige in ein Spital oder Heim eintreten, endet der Anspruch auf das Pflegegeld. Auch bei Kindern. Eine Situation, die für Frau M. ganz und gar nicht zufriedenstellend ist. «Die Mutter lässt ihr Kind doch nicht alleine im Spital. Im Gegenteil: Die Betreuung wird intensiver.» Als bei ihrem Kind eine grosse Operation notwendig wurde und sie inklusive der anschließenden Rehabilitation drei Monate in Zürich wohnten, durfte die Familie in dieser Zeit kein Pflegegeld in Anspruch nehmen. «Das ist für mich ein grosser Fehler im System, weil es um Kinder geht.» Frau M. ist überzeugt, dass Kinder nicht mit erwachsenen Personen gleichgesetzt werden dürfen. Würden Erwachsene zur Pflege oder Betreuung in ein Spital oder Altenheim gegeben, erfahre der Angehörige eine Entlastung. Im Fall von Kindern seien die Eltern umso mehr gefordert. Der Anspruch auf Pflegegeld jedoch erlischt, weil das Gesetz keine Unterscheidungen zwischen den Patienten trifft - egal ob Kinder, Jugendliche oder betagte Personen, egal ob Menschen mit oder ohne Behinderung.

Kein Urlaub vorgesehen

Anpassungen würde sich Frau M. auch bezüglich einer Ferienregelung wünschen, denn der Anspruch auf Pflegegeld entfällt auch dann, wenn sie mit ihrem Kind das Land verlässt, um in die Ferien zu fahren. Aktuell gibt es laut der entsprechenden Verordnung keine Ferienregelung. «Damit soll der Missbrauch des Pflegegeldes eingedämmt und die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass jemand in Liechtenstein Unterstützung kassiert und in einem kostengünstigen Land lebt», vermutet Frau M. Der Schutz vor Missbrauch gehe allerdings zulasten jener, die nichts Böses im Sinn hätten, sondern einfach nur mit ihrem schwerkranken Kind Ferien machen möchten. Hinzu komme, dass Ferien mit Kindern mit Behinderung nicht gleichzusetzen seien mit Ferien mit Kindern ohne Behinderung. «Hier sind die Eltern ganz besonders gefordert und sie kümmern sich noch intensiver um ihre Kinder als zu Hause.» Dies treffe aber auf alle Pflegenden zu, die sich um einen Men-

«Kinder dürfen nicht mit erwachsenen Personen gleichgesetzt werden.»

FRAU M.



Kinder mit einer Behinderung oder schweren Krankheit benötigen intensive Betreuung. Ganz besonders gilt das, während eines Spitalaufenthaltes. Den Pflegenden - meist sind es die Eltern - wird das Pflegegeld aber aberkannt. (Fotos: SSI)

schon mit Behinderung kümmern würden. Den zuständigen Stellen scheint das Problem bewusst zu sein. Laut Verordnung kann auf eine Rückforderung des Betreuungs- und Pflegegeldes im Ausmass von zwölf Tagen verzichtet werden - was auch getan wird.

Pflegebedürftige werden zu Kleinstunternehmern

Hintergrund Pflege ist teuer und muss finanziert werden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung führte der Staat im Jahr 2010 das Betreuungs- und Pflegegeld ein und gab so einen finanziellen Anreiz zur häuslichen Betreuungsarbeit. Doch wer hat Anspruch darauf und wer entscheidet über die Höhe?

VON SILVIA BÖHLER

Die Diagnose Parkinson war ein Schock. Das war vor 15 Jahren. Bis hier hatte Frau W. (Name der Redaktion bekannt) Mühe damit, Betreuungs- und Pflegegeld zu beantragen, denn bis auf ein paar Einschränkungen sei das Leben mit ihrem kranken Mann gut zu bewältigen gewesen. Frau W. sagt: «Wir sind 42 Jahre verheiratet. Für mich ist es selbstverständlich, dass ich zu meinem Mann stehe. In guten, wie in schlechten Tagen, haben wir uns einmal versprochen.»

Vor allem zu Beginn, wenn Menschen nur mit einigen täglichen Verpflichtungen nicht mehr zu recht kommen, fällt der Aufwand der pflegenden Angehörigen wenig ins Gewicht. Kaum einer würde deshalb auf die Idee kommen, für begleitende Arztbesuche, das Erledigen der Einkäufe, gemeinsame Spaziergänge oder das Vorlesen der Post eine finanzielle Unterstützung zu beantragen. Doch Elisabeth Kaltenbrunner, Leiterin der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege, betont: «Es darf jede in Liechtenstein wohnhafte Person Betreuungs- und Pflegegeld beantragen, wenn sie gesundheits- oder behinderungsbedingt Hilfe benötigt.»

Wenn die Abklärungen vor Ort einen Aufwand von durchschnittlich mehr als eine Stunde pro Tag, oder anders gesagt mehr als sieben Stunden pro Woche ergeben, werde von der liechtensteinischen AHV-IV-FAK eine der sechs Pflegestufen gesprochen.

200 vorgegebene Positionen

Nach mehreren Operationen, zweimaliger Infektion mit Spitalkeimen und den deshalb notwendigen, hochdosierten Antibiotika, wurde Herr W. auch in seiner Krankheit arg geschwächt. Insgesamt 14 Wochen verbrachte er in Spitälern und im Heim zur Rehabilitation, bis ihn seine Frau schliesslich wieder nach Hause holte. Weil Herr W. mittlerweile aber erhebliche Unterstützung im Alltag benötigt, hat seine Ehefrau vor ein paar Tagen nun doch um Pflegegeld angesucht. Anspruch auf Pflegegeld haben die Menschen unabhängig ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, ...). Für die Gewährung des Pflegegeldes muss ein entsprechender Antrag an die AHV-IV-FAK-Anstalt gestellt werden. Sie beauftragt die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege in der Folge, die entsprechende Pflegestufe zu eruieren. Im vergangenen Jahr führ-

te die Fachstelle 142 Neuabklärungen durch, hinzu kommen die routinemässigen Revisionen der Einstufung und die Kontrollberichte über die ordnungsgemässe Verwendung der ausbezahlten Gelder. Insgesamt bearbeitete die Fachstelle 2017 knapp 600 Fälle. Leiterin Elisabeth Kaltenbrunner: «Wir besuchen die Menschen zu Hause und beurteilen die Situation vor Ort. Für die Berechnung der Stufe haben wir rund 200 vorgegebene Einzelpositionen, die mit einer Minutenanzahl hinterlegt sind. Zum Beispiel die Bettwäsche wechseln einmal pro Woche mit 10 Minuten, das Geschirr abwaschen täglich mit 20 Minuten und das Bügeln einmal pro Woche mit 20 Minuten. Wenn die Summe aller zu leistenden Tätigkeiten über sieben Stunden pro Woche beträgt, wird eine Pflegestufe zugesprochen.» In den höheren Leistungsstufen gebe es viele Gründe für Pauschalzuschläge, aber ebenso viele Einschränkungen. Beispielsweise werde die Zeit für die Körperpflege angerechnet, allerdings nur, wenn ein Angehöriger dabei unterstütze. Wenn die Spitzex die Körperpflege übernimmt, wird die Arbeit nicht angerechnet, weil dann die Krankenkasse über die OKP dafür bezahlt. Ebenso wenig sind eine Haushaltshilfe, die etwa zweimal in

der Woche hilft, oder die Familienhilfe, die vielleicht zweimal zwei Stunden pro Woche zur Unterstützung in den Haushalt kommt, mit dem Pflege- und Betreuungsgeld abrechenbar.

«Sind die Klienten oder Angehörigen mit der Einstufung in die entsprechende Leistungsstufe nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, Einspruch zu erheben und ihre Argumente nochmals darzulegen», erklärt Elisabeth Kaltenbrunner. Die Antragsteller haben zudem jederzeit das Recht auf Akteneinsicht und können die Liste mit den berücksichtigten Positionen anfordern. Sollte ein Klient mit der Einstufung nicht einverstanden sein, kann er auch den Rechtsweg beschreiten.

Familiäre Unterstützung

Frau W. hat von der Berufstätigkeit in die Pension gewechselt und die Spitzex, die bisher geholfen hat, aber bestellt. «Die Arbeit fällt vor allem morgens an. Durch die Parkinson-Krankheit ist mein Mann in seinen Bewegungen blockiert. Er benötigt Hilfe beim Aufstehen und bei der Körperpflege. Der Morgen ist deshalb für ihn reserviert.» Die Arbeit nimmt sie in Kauf und auch, dass das Ehepaar an Zuhause gebunden ist. «Das ist jetzt nun einmal so.» Un-

terstützung erfährt die Pensionistin von ihren erwachsenen Kindern und Freunden. «Das ist für mich eine grosse Hilfe, dann kann ich auch einmal für ein oder zwei Stunden ausser Haus gehen.»

Lohnabrechnung ist wichtig

Das Pflegegeld muss zweckgebunden verwendet werden. Die Familien können entweder einen externen Dienst wie die Familienhilfe beauftragen, eine private Betreuungsperson anstellen oder die Angehörigen übernehmen die Betreuung selbst. Wichtig ist - ausser bei Inanspruchnahme der Familienhilfe - eine ordentliche Lohnabrechnung, die auch pflegende Angehörige im Pensionsalter zur Zahlung der Lohnsteuer und zum Abschluss einer Betriebsunfallversicherung verpflichtet. Für Angestellte, die jünger als 64 Jahre alt sind, müssen auch alle anderen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Taggeldversicherung usw.) entrichtet werden. Das bedeutet, die Pflegebedürftigen werden quasi zu Kleinstunternehmern. Das Pflegegeld wird im Voraus ausbezahlt. Sind die tatsächlichen Kosten für die häusliche Betreuung niedriger als das per Vorschuss erhaltene Geld, muss der Differenzbetrag rückerstattet werden.

Mutter zeigt Probleme auf



Hilflosenentschädigung

Wenn alltägliche Tätigkeiten nicht möglich sind

VADUZ Benötigen Menschen Unterstützung beim An- und Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen oder Fortbewegen, können sie neben dem Betreuungs- und Pflegegeld auch die Hilflosenentschädigung anfordern. «Im Gegensatz zum Pflegegeld, bei dem die benötigte Zeit ermittelt wird, stehen bei der Hilflosenentschädigung die auszuübenden Tätigkeiten im Fokus», erklärt Rainer Kindle, Abteilungsleiter Invalidenversicherung der AHV-IV-FAK Anstalt. Es könne gut möglich sein, dass Pflegebedürftige Anspruch auf beide Leistungen haben. «Insbesondere bei einer höheren Leistungsstufe kommt es durchaus zu Überschneidungen», so Kindle. Die Hilflosenentschädigung ist nicht einkommens- und vermögensabhängig und zur Berechnung werden drei Grade der Hilflosigkeit unterschieden. Eine Mitarbeiterin

der Invalidenversicherung klärt den Bedarf der Hilfe in den einzelnen Lebensverrichtungen vor Ort ab. Die IV-Verwaltung entscheidet dann anhand der genannten Kriterien über den Leistungsanspruch. «Die Hilflosenentschädigung ist sowohl in der Abklärung als auch in der Beurteilung sehr komplex», betont Rainer Kindle. Bis zum Alter von 64 Jahren sei etwa eine Hilflosenentschädigung leichten Grades möglich (also Hilfsbedürftigkeit in zwei Lebensverrichtungen), ab dem 65sten Lebensjahr nur noch ein mittel und schwerer Grad der Hilflosigkeit möglich (also zumindest vier Lebensverrichtungen oder aber mindestens zwei und zusätzlich dauernde Überwachung). «Ob eine Hilfsbedürftigkeit in einer Lebensverrichtung besteht, hängt von vielen Faktoren ab und war und ist schon lange Gegenstand

richterlicher Beurteilung, sodass sich hier eine sehr umfangreiche Rechtsprechung entwickelt hat», so Kindle. Diese gelte es im Einzelfall immer zu berücksichtigen. (sb)

Leichte Hilflosigkeit: 464 Franken/Monat

- in mindestens zwei der Handlungen (Ankleiden, Essen, Aufstehen, usw.) trotz Hilfsmitteln regelmässig und erheblich auf Hilfe angewiesen
- auf dauernde persönliche Überwachung angewiesen
- infolge eines Leidens auf ständige und besonders aufwändige Pflege angewiesen.

Mittlere Hilflosigkeit: 696 Franken/Monat

- für mindestens vier der Handlungen trotz Hilfsmitteln regelmässig und erheblich auf Hilfe von Dritten angewiesen
- für mindestens zwei der Handlungen regelmässig und erheblich auf Hilfe von Dritten sowie auf dauernde persönliche Überwachung angewiesen.

Schwere Hilflosigkeit: 928 Franken/Monat

- für alle Handlungen regelmässig und erheblich auf Hilfe von Dritten sowie auf dauernde Pflege oder persönliche Überwachung angewiesen.



Können Menschen alltägliche Tätigkeiten wie essen, aufsitzen oder an- und auskleiden nicht mehr alleine bewältigt werden, können sie Hilflosenentschädigung anfordern.